OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753075/2/KLi/NIS

Datum:
Linz, 16. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des B__, geb. tt.mm.jjjj, StA Z__, Z__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25. September 2023, GZ: BA-4-00440639-01, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 25. September 2023, GZ: BA-4-00440639-01, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG) ab. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf am 18. Juli 2023 bei der Österreichischen Botschaft V__ einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student“ gemäß § 64 NAG gestellt habe. Der Antrag sei zuständigkeitshalber an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz gesandt worden und sei dort am 21. Juli 2023 eingelangt. Am 17. August 2023 habe die belangte Behörde eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme an den Bf versandt, welche durch die Österreichische Botschaft V__ nachweislich am 18. August 2023 zugestellt worden sei. In diesem Verständigungsschreiben sei dem Bf mitgeteilt worden, dass aufgrund fehlender Voraussetzungen beabsichtigt sei, den Antrag abzuweisen. Gleichzeitig sei dem Bf die Möglichkeit eingeräumt worden, innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme sowie ergänzende Dokumente bei der belangten Behörde einzubringen.

Am 21. August 2023 habe der Bf der Behörde eine Stellungnahme mitsamt diversen Nachreichungen übermittelt und im Wesentlichen mitgeteilt, dass er zum Bachelorstudium Artificial Intelligence an der Johannes Kepler Universität Linz zugelassen worden sei. Es sei ihm im Zuge der Zulassung aufgetragen worden, drei Ergänzungsprüfungen in Physik, Mathematik und Geschichte zu absolvieren, bevor er sich zum ordentlichen Studium einschreiben könne. Der Bf bereite sich vor, diese Prüfung im September 2023 zu absolvieren. Zudem habe er die Möglichkeit, sich als außerordentlicher Student auf die Ergänzungsprüfungen vorzubereiten. Der Bf habe auch ein Zulassungsschreiben hinsichtlich des außerordentlichen Studiums. Dieses habe der Bf der Botschaft übermittelt. Das Gesamtguthaben auf dem Konto des Bf belaufe sich auf 1,976.020.54 NPR, was zum 21. August 2023 13.665,425 Euro entspreche. Der Großteil der Gelder auf dem Konto stamme aus Grundstücksverkäufen und der Landwirtschaft. Der Bf habe die Unterlagen, die die Vorauszahlung für den Grundstücksverkaufen belegten, bei der Österreichischen Botschaft V__ eingereicht. Der Hauptgrund des Bf, Österreich für das Studium zu wählen, sei, dass der Bf an der dortigen öffentlichen Universität keine Studiengebühren zahlen müsse. Der Bf möchte festhalten, dass sein Familieneinkommen ausreiche, um seine Studien- und Lebenserhaltungskosten in Österreich zu decken.

In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde zunächst aus, dass gemäß § 64 Abs 1 NAG Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als „Student“ auszustellen sei, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teils mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 NAG erfüllten und unter anderem, wenn sie ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität bzw. an einer öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule absolvierten. Gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 NAG sei Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ auszustellen, wenn sie unter anderem ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrgangs gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) absolvierten, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen vorbreite. Gemäß § 8 Z 8 lit. a NAG-DV sei zusätzlichen zu den in § 7 NAG-DV genannten Urkunden und Nachweisen einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als „Student“ eine Aufnahmebestätigung der Universität oder der jeweiligen anderen Bildungseinrichtung anzuschließen. Die aufrechte Zulassung an einer Universität sei somit als eine besondere Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung als „Student“ anzusehen, deren Nichterfüllung zur Abweisung des Antrags führe. Gemäß dem vorliegenden Informationsschreiben „Zulassung zum Studium“ der Johannes Kepler Universität Linz vom 14. Juni 2023 sei der Bf zum außerordentlichen Studium an der Johannes Kepler Universität Linz zum Zweck der Vorbereitung auf die zu absolvierenden Ergänzungsprüfungen Mathematik, Physik und Geschichte zugelassen worden, sofern der Bf innerhalb der Allgemeinen Zulassungsfrist für das Wintersemester 2023/2024 oder das Sommersemester 2024 persönlich im Zulassungsservice der Johannes Kepler Universität Linz erscheine. In der Begründung jenes Schreibens werde festgehalten, dass der Bf verpflichtet sei, die vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen abzulegen, um die tatsächliche Zulassung zum ordentlichen Studium zu erwirken. Die Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen und deren Absolvierung könne im Rahmen des außerordentlichen Studiums erfolgen. Daraus ergebe sich, dass der Bf mit jenem Zulassungsbescheid nicht zu einem ordentlichen Studium zugelassen worden sei. Mit dem Schreiben sei der Bf zwar zu einem außerordentlichen Studium zugelassen worden, jedoch finde jenes außerordentliche Studium nicht im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 NAG iVm § 65 UG statt und erfülle somit nicht die zwingende Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Student“ gemäß § 64 NAG. Der Verwaltungsgerichtshof habe bereits in mehreren Fällen festgestellt, dass ein derartiger „Bescheid“ nicht als Aufnahmebestätigung, sondern als bloße Information zu erachten sei, wonach der Antragsteller unter näher genannten Bedingungen – die er noch vor der tatsächlichen Zulassung zum ordentlichen Studium erfüllen müsste – zu einem späteren Zeitpunkt zum Studium zugelassen werden könnte, und wonach die dann geltende Rechtslage maßgeblich wäre. Ein Zulassungsbescheid, der Bedingungen enthalte, könne entsprechend der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht als taugliche Aufnahmebestätigung gewertet werden. Das vom Bf vorgelegte Schreiben der Johannes Kepler Universität Linz „Zulassung zum Studium“, welches mehrere

Bedingungen enthalte, die vor der tatsächlichen Zulassung zum ordentlichen Studium zu erfüllen seien und die bis dato mangels Vorliegen eines Nachweises als nicht erfüllt gälten, entspreche daher keiner Aufnahmebestätigung. Der Aufenthaltstitel „Student“ dürfe dem Bf somit nicht erteilt werden.

Weiters führt die belangte Behörde aus, dass gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen dürfe. Gemäß § 11 Abs. 5 NAG führe der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige Einkünfte habe, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaft ermöglichten und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) entsprächen. Der Richtsatz für einen Studierenden über 24 Jahren betrage für das Jahr 2023 monatlich mindestens 1.110,26 Euro. Das entspreche auf ein Jahr summiert einem Betrag von 13.323,12 Euro zuzüglich weiterer regelmäßiger Zahlungen, wie insbesondere Unterkunftskosten und Versicherungskosten. Dem Antrag des Bf habe ein Auszug eines Bankkontos laufend auf seinen Namen bei der D__ beigelegen. Dieser umfasse den Zeitraum von 10. April 2023 bis 10. Juli 2023. Zu Beginn des Auszugs sei auf jenem Konto ein Guthaben in der Höhe von 1.033,50 Nepalesische Rupie (NPR) verfügbar gewesen. Nach Umrechnungskurs des 12. September 2023 entspreche dies einem Betrag in der Höhe von 7,16 Euro. Zu Ende des Auszugs sei auf jenem Konto ein Guthaben in der Höhe von 1,516.010,53 NPR verfügbar gewesen. Nach Umrechnungskurs des 12. September 2023 entspreche dies einem Betrag in der Höhe von 10.513,50 Euro. Auf Basis der vorliegenden Auszüge seien keine regelmäßigen Einkünfte erkennbar. Im Zuge der Stellungnahme habe der Bf eine Haushaltseinkommensbestätigung eingereicht, wonach die Eltern und der Bruder des Bf zusammen ein Gesamtjahreseinkommen in der Höhe von 1,930.000,- NPR brutto erzielten. Nach Umrechnungskurs des 12. September 2023 entspreche dies einem Betrag in der Höhe von 13.384,50 Euro brutto. Aufgrund der Höhe des Gesamtjahreseinkommens der Angehörigen des Bf, wobei anzunehmen sei, dass die Familie vom Einkommen auch den eigenen Lebensunterhalt finanziere, sei ausgeschlossen, dass der Lebensunterhalt des Bf durch dieses Einkommen ausreichend finanziell gesichert werden könne. Immerhin betrage der Richtsatz für einen Studierenden über 24 Jahren für das Jahr 2023 auf ein Jahr summiert 13.323,12 Euro zuzüglich weiterer regelmäßiger Zahlungen, wie insbesondere Unterkunftskosten und Versicherungskosten. Zusätzlich sei der belangten Behörde im Zuge der Stellungnahme ein Schreiben vorgewiesen worden, wonach eine E__ einem F__ ein Grundstück im Wert von 2,400.000,- NPR verkaufen würde. Mangels eines Nachweises über die faktischen Eigentumsverhältnisse sowie mangels Nachweis, dass der Bf aus dem Verkauf begünstigt werde, könne nicht darauf geschlossen werden, dass dem Bf Erlöse daraus zukommen würden. Dies zumal der belangten Behörde lediglich die Übersetzung ohne nepalesisches Original vorgelegt worden sei. Bis dato habe keine Berechnung zur Sicherung des

Lebensunterhalts durchgeführt werden können, da weder ein Nachweis über regelmäßige Versicherungskosten erbracht worden sei, noch ein gültiger Nachweis über die Unterkunftskosten vorliege.

Die vorliegende Wohnrechtsvereinbarung sei ungültig, da einerseits nicht belegt sei, ob der angeführte Unterkunftsgeber zur Vereinbarung eines Wohnrechts befugt sei, die Wohnrechtsvereinbarung nicht unterschrieben sei, die sonstigen Anwohner nicht korrekt angegeben worden seien und andererseits der beizulegende Mietvertrag nicht vorgewiesen worden sei. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG könne nicht festgestellt werden, dass der Aufenthalt des Bf im Falle eines Studiums zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen würde. Der Bf habe nicht nachgewiesen, dass er auf den im ASVG veranschlagten Richtsatz für einen Studierenden über 24 Jahre für das Jahr 2023 monatlich mindestens 1.110,26 Euro zuzüglich weiterer regelmäßiger Zahlungen, wie insbesondere Unterkunftskosten und Versicherungskosten, zugreifen könne. Der Bf erfülle das Erfordernis nach einem gesicherten Lebensunterhalt nach § 11 Abs. 5 NAG nicht.

Als letzten Punkt gibt die belangte Behörde an, dass eine weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach § 11 Abs. 2 Z 3 NAG sei, dass der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfüge und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig sei. Ein Nachweis über einen derartigen Versicherungsschutz sei bis zum Entscheidungsdatum nicht erbracht worden. Daher sei der Antrag abzuweisen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 30. November 2023 Beschwerde, in der er vorbringt, dass er die Zulassung von der Universität erhalten habe. Ein Notar habe den Willen seiner Großmutter, die aus dem Grundstücksverkauf gewonnen finanziellen Mittel für das Studium des Bf in Österreich zu verwenden, dokumentiert. Der Bf habe außerdem eine weitere Reisekrankenversicherung bei der G__ gebucht. Die Dauer der Versicherung sei 120 Tage. Bezüglich der Unterkunft bringt der Bf vor, dass er festhalten möchte, dass sein Freund H__ dort lebe und ein Zimmer für den Bf gebucht habe. Sie [gemeint wohl die Familie des Bf] hätten bereits 200 Euro für die Buchung bezahlt.

Der Bf legte der gegenständlichen Beschwerde einen Bescheid betreffend die Zulassung zum Studium der Johannes Kepler Universität vom 22. November 2023, eine Versicherungspolizze der G__ über eine Reisekrankenversicherung, einen Mietvertrag zwischen dem Bf und I__ über die Liegenschaft [...], , eine notariell bestätigte Unterstützungserklärung der Großmutter des Bf sowie eine Eigentumsbestätigung der Großmutter des Bf betreffend einer Liegenschaft in Z__ bei.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt sowie in die Beschwerde und der damit übermittelten Unterlagen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da weder der Bf noch die belangte Behörde eine solche beantragten und durch eine solche auch keine weitere Klärung der Rechtssache zu erwarten ist.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist nepalesischer Staatsbürger. Er stellte am 18. Juli 2023 bei der Österreichischen Botschaft V__ einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student“.

II.2. Der Bf wurde mit Bescheid der Johannes Kepler Universität Linz vom 22. November 2023 zum Bachelorstudium Artificial Intelligence unter den aufschiebenden Bedingungen zugelassen, dass der Bf vor der Zulassung Ergänzungsprüfungen in den Fächern Mathematik, Physik und Geschichte ablegt, der Bf innerhalb der Allgemeinen Zulassungsfrist, jedoch bis spätestens 31. März 2027, persönlich im Zulassungsservice der Johannes Kepler Universität Linz erscheint und den Wunsch auf Zulassung zum beantragten Studium unter Vorlage dieses Bescheides und des Nachweises über die erfolgreich absolvierten Ergänzungsprüfungen bekannt gibt und die im Semester der gewünschten Zulassung geltende Rechtslage der Zulassung des Bf zum Studium nicht entgegensteht. Weiters wurde der Bf zum Universitätslehrgang zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen („Vorstudienlehrgang“) unter der aufschiebenden Bedingung zugelassen, dass der Bf für die Zulassung im Sommersemester 2024 in der Frist von 8. Jänner 2024 bis 31. März 2024 oder für die Zulassung im Wintersemester 2024/25 in der Frist von 8. Juli 2024 bis 31. Oktober 2024 persönlich im Zulassungsservice der Johannes Kepler Universität Linz unter Vorlage dieses Bescheides und eines Identitätsnachweises (Reisepass) erscheint.

II.3. Als Nachweis für das Bestehen einer ausreichenden Krankenversicherung legte der Bf eine Polizze einer Privatversicherung für einen Versicherungszeitraum von 15. Jänner 2024 bis 13. Mai 2024 vor.

II.4. Der Bf legte als Nachweis für das Bestehen eines ausreichend gesicherten Lebensunterhaltes einen Bankauszug vor, der keine regelmäßigen Einkünfte aufweist. Das Konto weist mit Stand 10. Juli 2023 ein Vermögen in der Höhe von 1,976.020,53 Nepalesische Rupie (NPR) auf. Dies entspricht laut dem aktuellen

Umrechnungskurs einer Summe von rund 13.343 Euro. Weiters legte der Bf im Zuge der Beschwerde eine notariell bestätigte Unterstützungserklärung seiner Großmutter vor, in der keine konkrete Geldsumme genannt bzw. Haftung erklärt wird. Weitere diesbezügliche Unterlagen wurden vom Bf nicht vorgelegt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie aus der Beschwerde des Bf und den damit vorgelegten Unterlagen. Der herangezogene aktuelle Umrechnungskurs von NPR auf Euro entspricht jenem, der von der Europäischen Zentralbank zuletzt veröffentlicht wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 175/2023, lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl.

Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.

[...]

Mitwirkung des Fremden

§ 29. (1) Der Fremde hat am Verfahren mitzuwirken.

[..]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,

5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

(3) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem AuslBG. Diese Erwerbstätigkeit darf das Erfordernis des Studiums als ausschließlichen Aufenthaltszweck nicht beeinträchtigen.

(4) Drittstaatsangehörigen, die ein Studium oder eine Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 5 oder 7 erfolgreich abgeschlossen haben und die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41, 42 oder 43c anstreben, kann die Aufenthaltsbewilligung als Student im Rahmen eines Verfahrens nach § 24 Abs. 1 einmalig zum Zweck der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung für die Dauer von zwölf Monaten (§ 20 Abs. 1) verlängert werden, sofern die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 weiter vorliegen.

(5) Die Änderung des Aufenthaltszwecks als Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung als Student gemäß Abs. 4 im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens (§ 26) oder eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 ist nur in den Fällen der §§ 41, 42, 43c oder 47 Abs. 2 zulässig.

(6) Entscheidungen über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde unverzüglich, längstens jedoch binnen 90 Tagen zu treffen.

(7) Die Aufenthaltsbewilligung als Student ist an Drittstaatsangehörige, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Z 22) teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen gilt, für die Dauer von zwei Jahren auszustellen.“

IV.1.2. Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005 idF BGBl. II Nr. 212/2023, lauten:

„Urkunden und Nachweise für alle Aufenthaltstitel

§ 7. (1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (§ 1) sind – unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den §§ 8 und 9 – folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:
[…]
5. erforderlichenfalls Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungspolizze, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht (§ 11 Abs. 2 Z 3 NAG);
6. erforderlichenfalls Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts, insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweise über das Investitionskapital, Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe oder in den bundesgesetzlich vorgesehenen Fällen eine Haftungserklärung.
[…]

Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlichen zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
[…]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:
a) Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule;
[…]“

IV.2. Voraussetzung für die Erteilung der vom Bf beantragten Aufenthalts-bewilligung „Student“ ist nach § 64 Abs 1 NAG einerseits die Erfüllung der Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 NAG und andererseits die Absolvierung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums oder (Universitäts-)Lehrganges.

IV.2.1. Gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 NAG ist Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie unter anderem ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 UG absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet. Nach § 8 Z 8 lit. a NAG-DV ist dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ die Aufnahmebestätigung der Universität anzuschließen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Bescheide, in denen die tatsächliche Zulassung an näher genannte Bedingungen geknüpft ist, als (bloße) Information zu bewerten und insbesondere nicht als Aufnahmebestätigung im Sinne des § 8 Z 8 lit. a NAG-DV (so etwa VwGH 30.12.2020, Ro 2018/22/0019; 31.3.2021, Ra 2018/22/0230; 4.5.2023, Ra 2019/22/0152).

Der Bf wurde mit Bescheid der Johannes Kepler Universität Linz vom 22. November 2023 zum Bachelorstudium Artificial Intelligence unter den aufschiebenden Bedingungen zugelassen, dass der Bf vor der Zulassung Ergänzungsprüfungen in den Fächern Mathematik, Physik und Geschichte ablegt, der Bf innerhalb der Allgemeinen Zulassungsfrist, jedoch bis spätestens 31. März 2027, persönlich im Zulassungsservice der Johannes Kepler Universität Linz erscheint und den Wunsch auf Zulassung zum beantragten Studium unter Vorlage dieses Bescheides und des Nachweises über die erfolgreich absolvierten Ergänzungsprüfungen bekannt gibt und die im Semester der gewünschten Zulassung geltende Rechtslage der Zulassung des Bf zum Studium nicht entgegensteht.

Weiters wurde der Bf zum Universitätslehrgang zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen („Vorstudienlehrgang“) unter der aufschiebenden Bedingung zugelassen, dass der Bf für die Zulassung im Sommersemester 2024 in der Frist von 8. Jänner 2024 bis 31. März 2024 oder für die Zulassung im Wintersemester 2024/25 in der Frist von 8. Juli 2024 bis 31. Oktober 2024 persönlich im Zulassungsservice der Johannes Kepler Universität Linz unter Vorlage dieses Bescheides und eines Identitätsnachweises (Reisepass) erscheint.

Dieser vom Bf vorgelegte Zulassungsbescheid der Johannes Kepler Universität Linz stellt sowohl die Zulassung zum (ordentlichen) Bachelorstudium Artificial Intelligence als auch zum (außerordentlichen) Universitätslehrgang zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen („Vorstudienlehrgang“) unter aufschiebende Bedingungen.

Im Lichte der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegen daher keine Aufnahmebestätigungen im Sinne des § 8 Z 8 lit. a NAG-DV vor. Die besondere Erteilungsvoraussetzungen des § 64 Abs. 1 NAG sind daher als nicht erfüllt zu betrachten. Bei Fehlen einer für die Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels notwendigen besonderen Erteilungsvoraussetzung muss nach der Rechtsprechung des VwGH grundsätzlich weder das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen geprüft werden noch eine Interessensabwägung nach § 11 Abs. 3 NAG vorgenommen werden (vgl. VwGH 17.10.2016, Ra 2016/22/0065; 9.8.2018, Ra 2018/22/0025).

Der Vollständigkeit halber wird jedoch im Folgenden dennoch darauf eingegangen, da die belangte Behörde den Antrag auch mangels Nachweises eines ausreichend

gesicherten Lebensunterhalts und eines ausreichenden Krankversicherungsschutzes abgewiesen hat.

VI.2.2. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 NAG darf ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Kranken-versicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist. Nach § 7 Abs. 1 Z 5 NAG-DV ist dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels der Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungspolizze, anzuschließen. Der zu erbringende Nachweis hat die gesamte Dauer des Aufenthaltstitels abzudecken. Ist ein beantragter Aufenthaltstitel nach § 20 Abs. 1 NAG für die Dauer von zwölf Monaten auszustellen, so stellt eine Versicherung für eine kürzere Dauer schon allein wegen der kürzeren Geltungsdauer keine ausreichende Krankenversicherung im Sinne des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG dar (vgl. dazu VwGH 6.8.2009, 2008/22/0391; 22.2.2018, Ra 2017/22/0151; 27.12.2019, Ra 2017/22/0171).

Als Nachweis für das Bestehen einer ausreichenden Krankenversicherung legte der Bf eine Polizze einer Privatversicherung für einen Versicherungszeitraum von 15. Jänner 2024 bis 13. Mai 2024 vor. Dieser Nachweis belegt daher lediglich eine Dauer von etwa vier Monaten. Der Aufenthaltstitel „Student“ gemäß § 64 NAG ist jedoch nach § 20 Abs. 1 NAG für zwölf Monate auszustellen. Der vorgelegte Nachweis im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 5 NAG-DV erstreckt sich daher nicht auf die gesamte Dauer des beantragten Aufenthaltstitels, weshalb im Sinne der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG nicht vorliegt.

IV.2.3. Weiters darf ein Aufenthaltstitel nach § 11 Abs. 2 Z 4 NAG nur dann erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Gemäß § 11 Abs. 5 NAG führt ein Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft im Sinne des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG, wenn der Fremde feste und regelmäßige Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaft ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige Einkünfte werden dabei durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt jedoch einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt daher zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte. Gemäß § 11 Abs. 6 iVm § 64 Abs. 1 letzter Satz NAG kann die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG auch mittels Haftungserklärung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 15 NAG erfüllt werden. Einem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ist gemäß § 7 Abs. 1

Z 6 NAG-DV ein Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts, insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigung, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweise über das Investitionskapital, Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe oder in den bundesgesetzlich vorgesehenen Fällen eine Haftungserklärung, anzuschließen.

Der Bf legte als Nachweis für das Bestehen eines ausreichend gesicherten Lebensunterhaltes einen Bankauszug vor, der keine regelmäßigen Einkünfte aufweist. Das Konto weist mit Stand 10. Juli 2023 ein Vermögen in der Höhe von 1,976.020,53 Nepalesische Rupie (NPR) auf. Dies entspricht laut dem aktuellen Umrechnungskurs einer Summe von rund 13.343 Euro. Weiters legte der Bf im Zuge der Beschwerde eine notariell bestätigte Unterstützungserklärung seiner Großmutter vor, in der keine konkrete Geldsumme genannt bzw Haftung erklärt wird. Die Großmutter des Bf plant ein Grundstück zur Finanzierung des Studiums des Bf zu verkaufen. Weitere diesbezügliche Unterlagen wurden vom Bf nicht vorgelegt.
Aus den vom Bf vorgelegen Nachweisen geht nicht hervor, dass der Lebensunterhalt derart gesichert ist, dass es zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft im Sinne des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG kommen könnte. Der Kontoauszug ist zum Entscheidungszeitpunkt bereits über sechs Monate alt und vom Bf wurden keine weiteren Unterlagen diesbezüglich vorgelegt, die die derzeitige Einkommens- und Vermögenssituation des Bf belegen würden. Die notariell beglaubigte Unterstützungserklärung der Großmutter des Bf enthält keine konkrete Geldsumme und auch keine Haftungserklärung, insbesondere nicht im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 15 NAG, da jene vor einem österreichischen Notar oder inländischen Gericht abgegeben werden müsste. Es ist daher im Ergebnis nicht von einem ausreichend gesicherten Lebensunterhalt des Bf auszugehen.

IV.3. Gemäß § 29 Abs. 1 NAG trifft Fremde eine Mitwirkungspflicht. Dieser ist der Bf nicht nachgekommen, indem er trotz Aufforderung durch die belangte Behörde dieser und auch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine hinreichenden Nachweise, insbesondere keine Aufnahmebestätigung im Sinne des § 8 Z 8 lit. a NAG-DV, vorgelegt hat. Zu den gegenständlichen Beweisthemen könnten sich weder die belangte Behörde noch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich amtswegig Kenntnis verschaffen (vgl. dazu VwGH 23.5.2012, 2009/22/0328).

IV.4. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid damit zu bestätigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden – im Übrigen einzelfallbezogenen – Rechtsfragen besteht eine einheitliche, im Erkenntnis auch zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer